

Alles ganz anders: Arbeitsrecht und Rente

Ob fristlose Kündigung, Kinderbonus oder Besteuerung der Luxemburger Rente: Zahlreich sind die Anrufe von Grenzgängerinnen und Grenzgängern bei unserer jüngsten Telefonaktion. Was unsere Experten auf die drängendsten Fragen geantwortet haben.

VON SABINE SCHWADORF

LUXEMBURG/TRIER Unterschiedliche Fristen, unterschiedliche Ansprüche, unterschiedliche Gesetze: Zwischen Deutschland und Luxemburg haben viele Grenzgängerinnen und Grenzgänger mit den Tücken des „kleinen Grenzverkehrs“ zu kämpfen. Rat und Tipps gibt es von den Expertinnen und Experten des Deutschen Anwaltvereins in Luxemburg.

Ich wurde gestern fristlos gekündigt – was soll ich nun tun?

Mylène Pillet-Carbiener, Fachanwältin für Arbeitsrecht in Luxemburg: Bei einer fristlosen Kündigung hört das Arbeitsverhältnis mit Mitteilung der Kündigung, die die Kündigungsgründe beinhaltet, auf. Sie haben nun eine Frist von drei Monaten, um die Kündigung gerichtlich anzufechten und womöglich Schadenersatz zu erhalten.

Alternativ können Sie innerhalb dieser drei Monate ein Anfechtungsschreiben an Ihren Arbeitgeber schicken, wobei Sie dann eine neue Frist von einem Jahr haben, um womöglich gerichtlich vorzugehen und Schadenersatz zu beantragen.

Ich rate Ihnen, diese Alternative zu befolgen, dann haben Sie parallel auch Zeit, um womöglich mit Ihrem ehemaligen Arbeitgeber einen Vergleich zu treffen und die Sache außergerichtlich zu regeln. Die restlichen Urlaubstage werden dann mit dem letzten Lohn bezahlt.

Ich war in einer Firma angestellt, die nun heute als insolvent erklärt wurde. Was soll ich tun?

Pillet-Carbiener: Sie müssen sich mit dem Insolvenzverwalter in Kontakt setzen und ihm so schnell wie möglich eine Forderungserklärung mitteilen, anhand welcher Sie alle Ihre

Ansprüche erklären: etwa restliche Urlaubstage, nicht bezahlte Löhne, die Fortzahlung des Lohnes während des Monats der Vertragsbeendigung sowie des darauffolgenden Monats und eine Entschädigung in Höhe von 50 Prozent der Kündigungsfrist, die dem Arbeitnehmer im Fall einer Arbeitgeberkündigung zugestanden hatte. Davon gelten +/- 13.800 Euro als super-privilegiert und werden infolgedessen vom Staat bezahlt und der Rest als privilegiert und infolgedessen bezahlt, falls es Geld in der Insolvenzmasse gibt.

Wir erhalten für unsere Tochter vorrangig deutsches Kindergeld und die Ausgleichszahlungen aus Luxemburg. Aus den Medien haben wir vom Kinderbonus 2022 erfahren. Müssen wir diesen gesondert beantragen?

Michael Richter, Experte für Kindergeldfragen bei der Familienkasse Trier: Da Sie laufend Kindergeld aus Deutschland erhalten, müssen Sie den Kinderbonus nicht gesondert beantragen. Die Auszahlung erfolgt automatisch an Sie im Monat Juli.

Bis Mai 2022 haben wir für unsere beiden Kinder das Kindergeld aus Luxemburg erhalten. Meine Frau hat zum 1. Februar 2022 eine geringfügige Beschäftigung mit 12 Wochenstunden in Deutschland aufgenommen. Wir haben erfahren, dass Deutschland somit ab Februar vorrangig für die Zahlung zuständig ist und wir ergänzend aus Luxemburg die Unterschiedszahlungen bekommen. Leider haben wir es versäumt, die Änderung der Zukunftskeess zeitnah mitzuteilen. Müssen wir nun die Überzahlung erstatten?

Richter: Es trifft hier zu, dass durch die Arbeitsaufnahme Ihrer Frau vorrangiger Anspruch auf Kindergeld in Deutschland besteht. Sofern noch nicht geschehen, reichen Sie in Deutschland die Antragsunterlagen ein (Online Antrag unter www.familienkasse.de). Beide Kassen werden die Überzahlung untereinander regulieren, so dass hier Ihrerseits keine Erstattung zu tätigen ist. Sie erhalten dazu im Bescheid einen entsprechenden Hinweis.

Ich wurde aufgrund einer Betriebsvereinbarung freigestellt. Ich hatte mich vor zwei Jahren zweimal beim Finanzamt erkundigt, ob der Lohn in Deutschland oder Luxemburg zu versteuern sei. Man erklärte mir, eine Besteuerung finde nur in Luxemburg

Wem in Luxemburg fristlos gekündigt wird oder wer seinen Job aufgrund der Insolvenz des Arbeitgebers verliert, sollte einige Regeln kennen.

FOTO: DPA

statt. Dies hatte sich sogar aus der Präsentation des Finanzamtes im Internet ergeben. Daraufhin hatte ich mich für die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses entschieden. Im Nachhinein wurde diese Präsentation gelöscht und das Finanzamt hat seine Meinung hierzu geändert. Jetzt muss ich den Lohn in Deutschland versteuern. Gibt es keinen Vertrauensschutz?

Stephan Wonnebauer, Vorstand im Deutschen Anwaltverein Luxemburg sowie Anwalt und Experte für deutsch-luxemburgisches Steuerrecht: Bei der Besteuerung der Freistellung handelt es sich um eine Grauzone in der Verständigungsvereinbarung. Das Finanzamt Trier hat hierzu tatsächlich seine Praxis geändert. Auch Gerichte ändern häufiger ihre Meinung. Einen Vertrauensschutz gibt es diesbezüglich leider nicht. Hierzu müsste sich die Rechtslage schon aus einem Gesetz ergeben. Dann wäre eine rückwirkende Änderung unwirksam.

Ich erhalte seit fünf Jahren die Luxemburger Rente und beantrage nächstes Jahr die deutsche Rente. Wird die deutsche Rente dann mit dem Prozentsatz versteuert, der für die Luxemburger Rente seit fünf Jahren gilt?

Wonnebauer: Die gesetzliche Rente wird in Deutschland nicht zu 100

Prozent besteuert, sondern seit dem Jahr 2005 nach einem sogenannten Kohortenprinzip. Die Höhe des zu besteuerten Anteils erhöht sich fortlaufend. Im Jahr 2023 beträgt der dann zu versteuernde Anteil 83 Prozent. Dieser kommt dann auch zur Anwendung und nicht der Anteil für die bereits bestehende Luxemburger Rente.

Ausnahmen, die an eine frühere Rente anknüpfen, gibt es schon: Bei Invalidenrenten wird die Altersrente dann mit dem Prozentsatz der Invalidenrente besteuert. Auch eine Witwenrente wird mit dem Prozentsatz der ursprünglichen Altersrente besteuert.

Ich gehe jetzt in Luxemburg in Rente und erhalte auch eine deutsche Betriebsrente. In welcher Krankenkasse bin ich dann?

Wonnebauer: Sie bleiben in der Luxemburger Krankenkasse. Eine deutsche Betriebsrente wird nur dann in Deutschland „verbeitragt“, wenn Sie auch eine deutsche gesetzliche Rente erhalten. Theoretisch könnte Luxemburg auf die deutsche Betriebsrente Beiträge erheben, was in der Praxis jedoch noch nicht als nötig empfunden wird.

Ich habe ein Neufahrzeug bestellt, doch die Auslieferung verzögert sich. Was kann ich tun?

Karin Basenach, Direktorin des Europäischen Verbraucherzentrums Luxemburg (CEC): In den meisten Fällen lassen sich Händler nicht auf einen verbindlichen Liefertermin ein. Meist werden in Kaufverträgen für Neufahrzeuge Musterbedingungen verwandt. Diese sehen stets einen unverbindlichen Liefertermin vor, wie etwa Lieferung voraussichtlich in vier Monaten oder Lieferung voraussichtlich im Mai/Juni. Nach Ablauf dieses unverbindlichen Liefertermins muss der Händler aufgefordert werden, das Fahrzeug innerhalb einer Frist von sechs Wochen zu liefern.

Läuft auch diese Frist erfolglos ab, müssen Verbraucher den Händler nochmals auffordern, innerhalb einer Nachfrist von zwei Wochen zu liefern. Erst nach Ablauf auch dieser Frist haben Verbraucher das Recht, vom Kaufvertrag zurückzutreten. Vor Ablauf des Liefertermins vom Kaufvertrag zurücktreten können Verbraucher dann, wenn der Händler mitteilt, dass das Fahrzeug überhaupt nicht oder nur mit langer Verzögerung geliefert werden kann.

Beruhet jedoch die Lieferverzögerung auf „höherer Gewalt“, spricht kann der Verkäufer ohne eigenes Verschulden vorübergehend nicht liefern, können sich die Fristen verlängern.

Eine Kaufpreisminderung kommt

bei verspäteter Auslieferung des Fahrzeugs nicht in Betracht. Sollte es dem Händler unmöglich werden, kann auch der Händler vom Vertrag zurücktreten.

Mein Flug wurde vorverlegt. Welche Ansprüche habe ich?

Basenach: Fluggäste können einen Anspruch auf Entschädigung haben, wenn ihr Flug vorverlegt wird. Dies hat der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil vom 21. Dezember 2021 entschieden. Danach ist ein Flug als „annulliert“ anzusehen, wenn das ausführende Luftfahrtunternehmen ihn um mehr als eine Stunde vorverlegt. In einem solchen Fall ist die Vorverlegung als erheblich anzusehen, denn sie kann für die Fluggäste in gleicher Weise wie eine Verspätung zu schwerwiegenden Unannehmlichkeiten führen.

Wenn der Flug mehr als eine Stunde vorverlegt wird, hat der Fluggast daher die Wahl zwischen der Erstattung des Flugtickets oder der anderweitigen Beförderung zu seinem Reiseziel.

Wurde der Flug weniger als 14 Tage vor dem Abflug erheblich vorverlegt, muss die Fluggesellschaft dem Fluggast in der Regel eine pauschale Entschädigung zahlen, die je nach Zeitpunkt der Benachrichtigung und Entfernung des Fluges zwischen 250 und 600 Euro beträgt.

Grenzgänger-Infos im Newsletter

Mehr übers Arbeitsland Luxemburg erfahren: Unser Moien!-Newsletter bietet Ihnen Verkehrs-News und Spritpreise, alles rund ums Arbeiten, Einkaufen und Leben im Großherzogtum.

VON SABINE SCHWADORF

LUXEMBURG ist attraktiv – vor allem als Arbeitsplatz, gibt es doch zahlreiche finanzielle Vorteile für die inzwischen 45.000 Grenzgängerinnen und Grenzgänger allein aus der Region Trier zwischen Eifel, Hunsrück und Mosel. Welche Vorteile es gibt und wie Sie am besten profitieren, das erfahren Pendlerrinnen und Pendler in unserem kostenlosen **Moien!-Newsletter** für Grenzgängerinnen und Grenzgänger, der nun erstmals in den kommenden Tagen für Sie erscheint.

Sie kämpfen sich jeden Morgen und jeden Abend durch die Blechlawine zu Ihrem Arbeitsplatz und wieder nach Hause? Wir sagen Ihnen, wo der Verkehr reibungslos läuft und wo Sie im Stau stehen. Und wir verraten Tricks, wie Sie am besten den dichtesten Verkehr vermeiden.

Sie wollen wissen, wo und wie Sie als Pendler mehr verdienen und Steuern sparen? Wir sagen Ihnen, worin sich Deutschland und Luxemburg unterscheiden und was Sie tun sollten, um von verschiedenen Regeln und Gesetzen zu profitieren.

Sie wollen wissen, mit welchem Job sich der Grenzwahl lohnt?

Wir sagen Ihnen, welche Berufe gefragt sind, wo Sie am meisten verdienen und welche Rechte Sie als Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer haben.

Sie haben im Großherzogtum einen Unfall? Wir sagen Ihnen, wie Sie sich dann am besten verhalten – in unserer Verkehrskolumne „Wann et knuppt ...“.

Ob Kindergeld, Rente oder andere Sozialleistungen – in unserem Newsletter gibt es praktische Tipps und wichtige Infos. Bei uns erfahren Sie, wann die Spritpreise steigen, ob Sie bald länger im Homeoffice arbeiten können und wer Ihre Ansprechpartner bei Fragen und Anträgen sind.

Und auch, wer tiefer ins Nachbarland, seine Politik, seine Kultur

und seine Traditionen einsteigen will, der erfährt, was es mit dem Dankeschön „wann ech glift“ auf sich hat, ab wann Sie auf dem Echterbacher See baden dürfen, was Sie im Kulturhauptstadtjahr Esch 2022 erwartet oder ab wann sich die Achterbahnen auf der Schöbermesse drehen.

Sie wollen Ihre Liebste oder Ihren Liebsten zur Gehaltserhöhung einmal in den Gourmet-Tempel einladen? Kein Problem, wir stellen Ihnen dazu die neuesten Sternrestaurants des Großherzogtums vor. Sie wollen wissen, warum das Müllerthal einmalig auf der ganzen Welt ist und warum sich ein Besuch lohnt? Wir geben Ihnen Tipps zum Wandern, Erleben und Staunen.

Unser Newsletter – kostenlos und speziell für alle Grenzgängerinnen und Grenzgänger und Freundinnen und Freunde des Großherzogtums aufgelegt – erscheint alle drei Wochen für Sie, kostenlos und prall gefüllt mit den wichtigsten Infos.

Abonnieren Sie den Newsletter einfach unter mein.volksfreund.de/newsletter

Produktion dieser Seite:
Marius Kretschmer

Gibt es bald mehr Elternzeit?

Eine Petition hat so viele Unterschriften erreicht, dass sich das Parlament mit der Ausweitung der Elternzeit beschäftigen muss. Auch für Grenzgänger hat das Folgen.

VON SABINE SCHWADORF

LUXEMBURG Rund 4.700 Unterschriften hat die Petition mit der Nummer 2332 inzwischen erreicht und damit die magische Grenze von 4.500, um über das Thema eine öffentliche Debatte in der Luxemburger Abgeordnetenversammlung auszulösen. Das Thema: Congé parental von neun Monaten.

Berufstätige Grenzgängerinnen und Grenzgänger mit kleinen Kindern wissen, wie schwierig es oftmals als Pendler oder Pendlerin ist, die Elternzeit schon nach wenigen Monaten zu beenden. Nun geht es um die Ausweitung auf neun Monate. Die Antragstellerin der Petition, Michèle Senninger, begründet ihren Antrag vor allem mit der Notwendigkeit, Beruf und Familie mit einem kleinen Kind besser zu vereinbaren. Durch eine Verlängerung der Elternzeit von sechs auf neun Monate wäre es beispielsweise einfacher, jungen Müttern das Weiterstillen bis zum ersten Geburtstag des Kindes zu ermöglichen.

Seit der Reform von 2016 gilt eine neue Elternzeit-Regelung. Je nach Arbeitsvertrag sind mehrere Formen möglich: eine Vollzeitbeurlaubung von sechs Monaten, eine Halbtagebeurlaubung von zwölf Monaten oder eine über einen längeren

Zeitraum verteilte Beurlaubung. Petentin Senninger verweist in ihrem Antrag auch auf Schweden oder Deutschland, wo 16 Monate beziehungsweise drei Jahre lang Anrecht auf Elternzeit bestünden.

Hinzu kommt ein von der Zukunftskeess gezahltes Ersatzentgelt: zwischen 2.256,95 und 3.761,59 Euro monatlich bei einem



Mehr Zeit für den Nachwuchs: Eine Petition hat nun in Luxemburg die erforderliche Zahl an Unterschriften für eine öffentliche Debatte im Parlament erlangt.

FOTO: DPA

Vertrag über 40 Wochenstunden im Rahmen von sechs Monaten Vollzeiturlaub. Laut dem jüngsten Jahresbericht des Zukunftskeess profitierten im Jahr 2021 in Luxemburg 11.636 Menschen von der Elternzeit. Die Kosten: 283,5 Millionen Euro.

Nun muss die Abgeordnetenversammlung noch alle Unterschriften der Petition prüfen, um Doppelunterschriften auszuschließen. Ob aus der öffentlichen Debatte ein Ausweitung der Elternzeit im Nachgang auch ein luxemburgisches Gesetz werden wird, ist allerdings nicht sicher. So wurde etwa der zur Debatte anstehende Antrag auf ein Recht auf Telearbeit abgelehnt. Immerhin haben die Familien- und Arbeitsminister bereits einen Gesetzentwurf vorgelegt, der den Vaterschaftsurlaub für Selbstständige und verheiratete homosexuelle Paare öffnet.

Unabhängig davon haben Eltern kleiner Kinder am luxemburgischen Arbeitsmarkt schlechtere Karten: Denn die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist hier weitaus schwieriger, es besteht schließlich keinerlei Anrecht auf Teilzeitarbeit wie etwa in Deutschland – außer bei Beamten. Wer heute also nach einer Babypause halbtags ins Berufsleben zurückkommen will, kann zwar den Chef fragen, muss aber auf dessen Gunst hoffen.